Vorblatt Startkarten DM Ordonnanz 2023

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2023 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



VIZEPRÄSIDENT SPORT



Stand: 30.07.2023

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Dokument enthält die offiziellen Startunterlagen (Startkarten) für die Schützen ihres Vereins, die sich für die

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2023

qualifiziert haben.

Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten im DIN A4-Format aus und verteilen diese an die qualifizierten Schützen.

Ohne Vorlage der Startkarte kann sich der Schütze vor Ort auf der DM sonst

NICHT legitimieren!

000110

252

Startnummer 91

Name Verein

Meister, Martin BY 040802009

SG 1928 Glattbach

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandKK UnterhebelrepetiererE10 Herren I30.09.202317:00334

1000025283



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Meister, Martin	Startn	nummer	91	
Geburtsdatum				<u> </u>	
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisc Athle		Funktionät/in:	Martin Meister,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Straße + Hausnr. Athlet/in:		Hausnr.		
			ound, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, chäftsführer, Jörg Brokamp	
1.	Doping- Anti-Do Föderat Gültigke des ord und der	Bestimmungen (W ping-Bestimmunge ion und World Arch eit und Anwendung entlichen Rechtswe Rechtsordnung de ping-Bestimmunge	in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützen orld Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Dopin der internationalen Verbände (insbesondere Interniery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesidieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werde eges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instass Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvin Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und	ing Code "NADC" und ationale Schießsport ondere über die nunter Ausschluss anz nach der Satzung orschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschi gt werden. Auf dies oortSchO) und die \ Art. 13 NADA-Code ben ihnen auch die 2.3 NADA-Code ge	s DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NAD edsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgeriche Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgericherfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmunger Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbare Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA nannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmitterichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entst	chtsbarkeit e.V. (DIS) chtsordnung der DIS en, insbesondere Art. ung erkennen an,) und die weiteren in el gegen die
3.	Arbitrati und der Parteier (WADA NADA-0 selbst F	on for Sport (CAS) Artikel R47ff des Condieser Schiedsve), die oben genann Code genannten Sp Partei im Rechtsmitt	s Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmitter in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchwode of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingel einbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Westen internationalen Verbände und die weiteren in Artsportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen elverfahren beim CAS werden.	O, des Art. 13 NADA Code egt werden. Die /elt-Anti-Doping Agentur . 13.2.3
4.	Diese S	schiedsvereinbarun	g gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, [Datum		Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/ii	Unterschrift - für Deutschen S	Schützenbund

000111

Startnummer 92

Name Verein

BY 040802019 Hock, Jürgen

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 10:20 107

M2G Herren II 130 Ordonnanzgew. geschl. Visier



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Hock, Jürgen	Startnummer	92	
Geburtsdatum			<u> </u>	
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Anschrift Athlet/in: und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	durch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen de eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Al	Zusammenhang mit für den Deutschen Schü Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	PLZ + Ort, Land. Deutschen Schützenbundurch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zeing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen der eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Restimmungen Allegen der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnungen der Rec	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	Ort, Land. Deutschen Schützenbundurch den Bundesgeschäf Streitigkeiten, die sich in Zung-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen der eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung eine Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung ein Allegen der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung der Rechts	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
1. Alle Dop Anti Föd Güldes und Anti	durch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen de eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Al	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
Dop Anti Föd Gül ⁱ des und Anti	oing-Bestimmungen (World -Doping-Bestimmungen de eration und World Archery tigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D -Doping-Bestimmungen Al	Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
	schieden.	nlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	
bein eing (DIS 12 u das Art. Ents	n Deutschen Sportschieds gelegt werden. Auf diese R S-SportSchO) und die Verf und Art. 13 NADA-Code Ar s neben ihnen auch die Na 13.2.3 NADA-Code genar	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 gericht der Deutschen Institution für Schieds echtsmittelverfahren finden die Sportschied ahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereitionale Anti Doping Agentur Deutschland (Naten Sportorganisationen unmittelbar Rechtst 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, IADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
Arbi und Pari (W <i>A</i> NAI	tration for Sport (CAS) in L der Artikel R47ff des Code teien dieser Schiedsverein ADA), die oben genannten DA-Code genannten Sport	eutschen Sportschiedsgerichts kann Rechts ausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spo e of Sports-related Arbitration (CAS-Code) e barung erkennen an, dass auch die NADA, internationalen Verbände und die weiteren i organisationen unmittelbar Rechtsmittel einlerfahren beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA Codeingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4. Dies	se Schiedsvereinbarung gi	It ab dem 01.01.2023.	
		Wiesbaden,	
Ort, Datum		Ort, Datum	
(Unterschri	ft Athlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deuts	chen Schützenbund

000112

202

Startnummer 92

Name Verein

BY 040802019 Hock, Jürgen

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand M2O Herren II 29.09.2023 Ordonnanzgew. offene Visier. 15:00 109





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Hock, Jürgen	Startnummer	92	
Geburtsdatum			<u> </u>	
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Anschrift Athlet/in: und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	durch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen de eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Al	Zusammenhang mit für den Deutschen Schü Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	PLZ + Ort, Land. Deutschen Schützenbundurch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zeing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen der eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Restimmungen Allegen der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnungen der Rec	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
und dem vertreten 1. Alle Dop Anti Föd Gült des und Anti	Ort, Land. Deutschen Schützenbundurch den Bundesgeschäf Streitigkeiten, die sich in Zung-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen der eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung eine Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung ein Allegen der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Allegen der Rechtsordnung der Rechts	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
1. Alle Dop Anti Föd Güldes und Anti	durch den Bundesgeschär Streitigkeiten, die sich in Zing-Bestimmungen (World-Doping-Bestimmungen de eration und World Archerytigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D-Doping-Bestimmungen Al	Etsführer, Jörg Brokamp Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
Dop Anti Föd Gül ⁱ des und Anti	oing-Bestimmungen (World -Doping-Bestimmungen de eration und World Archery tigkeit und Anwendung die ordentlichen Rechtsweges der Rechtsordnung des D -Doping-Bestimmungen Al	Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antier internationalen Verbände (insbesondere I) sowie des Deutschen Schützenbundes, in ser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, was in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. eutschen Schützenbundes und den Verfahr	i-Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport sbesondere über die verden unter Ausschluss . Instanz nach der Satzung
	schieden.	nlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	
bein eing (DIS 12 u das Art. Ents	n Deutschen Sportschieds gelegt werden. Auf diese R S-SportSchO) und die Verf und Art. 13 NADA-Code Ar s neben ihnen auch die Na 13.2.3 NADA-Code genar	SB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 gericht der Deutschen Institution für Schieds echtsmittelverfahren finden die Sportschied ahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereitionale Anti Doping Agentur Deutschland (Naten Sportorganisationen unmittelbar Rechtst 1. Instanz einlegen können und Partei in	sgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sgerichtsordnung der DIS nungen, insbesondere Art. inbarung erkennen an, IADA) und die weiteren in tsmittel gegen die
Arbi und Pari (W <i>A</i> NAI	tration for Sport (CAS) in L der Artikel R47ff des Code teien dieser Schiedsverein ADA), die oben genannten DA-Code genannten Sport	eutschen Sportschiedsgerichts kann Rechts ausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Spo e of Sports-related Arbitration (CAS-Code) e barung erkennen an, dass auch die NADA, internationalen Verbände und die weiteren i organisationen unmittelbar Rechtsmittel einlerfahren beim CAS werden.	rtSchO, des Art. 13 NADA Codeingelegt werden. Die die Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4. Dies	se Schiedsvereinbarung gi	It ab dem 01.01.2023.	
		Wiesbaden,	
Ort, Datum		Ort, Datum	
(Unterschri	ft Athlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deuts	chen Schützenbund

000113

Startnummer 93

Name Verein

BY 040802019 Kirschner, Sven

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 15:00 105

M2G Herren II 131 Ordonnanzgew. geschl. Visier





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Kirschner, Sven	Startnummer	93	
Geburtsdatum				
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisch Athlet		Funktionät/in:	Sven Kirschner,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift		Straße + Hausnr.		
Athlet	/in:	PLZ + Ort, Land.		
		tschen Schützenbund, Lahns ch den Bundesgeschäftsführer,		
	Doping- Anti-Dop Föderati Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Anti-Dop bing-Bestimmungen der interna ion und World Archery) sowie d it und Anwendung dieser Anti-I entlichen Rechtsweges in erste Rechtsordnung des Deutscher bing-Bestimmungen Anlage 2 (I	enhang mit für den Deutschen Schütz ping Code "WADC", Nationaler Anti-I ationalen Verbände (insbesondere Inti- des Deutschen Schützenbundes, inst Doping-Bestimmungen, ergeben, we r Instanz durch das DSB-Gericht 1. In Schützenbundes und den Verfahren NADA-Code), insbesondere Art. 12 u	Doping Code "NADC" und ternationale Schießsport besondere über die orden unter Ausschluss nstanz nach der Satzung nsvorschriften der
	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgericht des werden. Auf diese Rechtsmitt ortSchO) und die Verfahrensvor. Art. 13 NADA-Code Anwendung ben ihnen auch die Nationale A. 2.3 NADA-Code genannten Spo	chts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Ner Deutschen Institution für Schiedsgtelverfahren finden die Sportschiedsgorschriften der Anti-Doping-Bestimmug. Die Parteien dieser Schiedsverein Anti Doping Agentur Deutschland (Naprtorganisationen unmittelbar Rechtstanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die
	Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Cod und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
4.	4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.			
			Wiesbaden,	
Ort, D	atum		Ort, Datum	
(Unter	rschrift Ath	let/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	nen Schützenbund

000114

Startnummer 93

Name Verein

Kirschner, Sven BY 040802019

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand
203 Ordonnanzgew. offene Visier. M2O Herren II 29.09.2023 11:30 105







Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Kirschner, Sven	Startnummer	93	
Geburtsdatum				
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisch Athlet		Funktionät/in:	Sven Kirschner,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")		
Anschrift		Straße + Hausnr.				
Athlet	/in:	PLZ + Ort, Land.				
		tschen Schützenbund, Lahns ch den Bundesgeschäftsführer,				
	1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.					
	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgericht des werden. Auf diese Rechtsmitt ortSchO) und die Verfahrensvor. Art. 13 NADA-Code Anwendung ben ihnen auch die Nationale A. 2.3 NADA-Code genannten Spo	chts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Ner Deutschen Institution für Schiedsgtelverfahren finden die Sportschiedsgorschriften der Anti-Doping-Bestimmug. Die Parteien dieser Schiedsverein Anti Doping Agentur Deutschland (Naprtorganisationen unmittelbar Rechtstanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die		
	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Cound der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.					
4.	4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.					
			Wiesbaden,			
Ort, D	atum		Ort, Datum			
(Unter	(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in) Unterschrift - für Deutschen Schützenbund					

000115

132

Startnummer 94

Name Verein

Bullmann, Andre BY 040802019

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandOrdonnanzgew. geschl. VisierM0G Herren I30.09.202312:40105

1000013255



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Bullmann, Andre	Startnumm	er	94	
Geburtsdatum					
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisc Athle		Funktionät/in:	Andre Bullmann,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")		
Anschrift		Straße + Hausnr.				
Athle	t/in:	PLZ + Ort, Land.				
		itschen Schützenbund, Lahr ch den Bundesgeschäftsführer	nstr. 120, 65195 Wiesbaden, r, Jörg Brokamp			
1.	1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.					
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgericht opt werden. Auf diese RechtsmitortSchO) und die Verfahrensvart. 13 NADA-Code Anwendurben ihnen auch die Nationale 2.3 NADA-Code genannten Sp	ichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N der Deutschen Institution für Schiedsg ittelverfahren finden die Sportschiedsg vorschriften der Anti-Doping-Bestimmung. Die Parteien dieser Schiedsverein Anti Doping Agentur Deutschland (NA portorganisationen unmittelbar Rechts stanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die		
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.					
4.	4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.					
			Wiesbaden,			
Ort, [Datum		Ort, Datum			
(Unte	(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in) Unterschrift - für Deutschen Schützenbund					

000116

Startnummer 94

Name Verein

BY 040802019 Bullmann, Andre

KK-SV 1930 Kleinostheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 29.09.2023 13:50 101

M0O Herren I 204 Ordonnanzgew. offene Visier.





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Bullmann, Andre	Startnumm	er	94	
Geburtsdatum					
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisc Athle		Funktionät/in:	Andre Bullmann,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")		
Anschrift		Straße + Hausnr.				
Athle	t/in:	PLZ + Ort, Land.				
		itschen Schützenbund, Lahr ch den Bundesgeschäftsführer	nstr. 120, 65195 Wiesbaden, r, Jörg Brokamp			
1.	1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.					
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgericht opt werden. Auf diese RechtsmitortSchO) und die Verfahrensvart. 13 NADA-Code Anwendurben ihnen auch die Nationale 2.3 NADA-Code genannten Sp	ichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N der Deutschen Institution für Schiedsg ittelverfahren finden die Sportschiedsg vorschriften der Anti-Doping-Bestimmung. Die Parteien dieser Schiedsverein Anti Doping Agentur Deutschland (NA portorganisationen unmittelbar Rechts stanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die		
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.					
4.	4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.					
			Wiesbaden,			
Ort, [Datum		Ort, Datum			
(Unte	(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in) Unterschrift - für Deutschen Schützenbund					

000117

Startnummer 95

Name Verein

BY 040804017 Weigand, Sven

SV Partenstein 1906

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 308 KK Unterhebelrepetierer E12 Herren II 11:00

301



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Weigand, Sven	Startnummer	95
Geburtsdatum			
Wettkampfklasse			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bzw. I		Funktionät/in:	Sven Weigand,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")			
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.					
		PLZ + Ort, Land.					
		utschen Schützenbund, Lahn ch den Bundesgeschäftsführer					
1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.							
2.	2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.						
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Co- und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.						
4.	4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.						
			Wiesbaden,				
Ort, [Datum		Ort, Datum				
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutschen S	chützenbund			

000118

Startnummer 96

Name Verein

Präger, Carsten BY 040807004

SGes Ebern 1430

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandKK UnterhebelrepetiererM12 Herren II30.09.202315:30316



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport



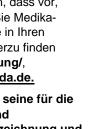












DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.



Name, Vorname	Präger, Carsten	Startnu	mmer	96	
Geburtsdatum					
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisch Athle		Funktionät/in:	Carsten Präger,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift		Straße + Hausnr.		
Athle	t/in:	PLZ + Ort, Land.		
		itschen Schützenbund, Lahn ch den Bundesgeschäftsführer,		
1.	Doping- Anti-Dop Föderat Gültigke des orde und der	Bestimmungen (World Anti-Do bing-Bestimmungen der interna ion und World Archery) sowie d bit und Anwendung dieser Anti- entlichen Rechtsweges in erste Rechtsordnung des Deutschei bing-Bestimmungen Anlage 2 (enhang mit für den Deutschen Schüt ping Code "WADC", Nationaler Antiationalen Verbände (insbesondere Indes Deutschen Schützenbundes, ins Doping-Bestimmungen, ergeben, wer Instanz durch das DSB-Gericht 1. In Schützenbundes und den Verfahre (NADA-Code), insbesondere Art. 12	Doping Code "NADC" und ternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und / dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschiedsgericht d gt werden. Auf diese Rechtsmit ortSchO) und die Verfahrensvo Art. 13 NADA-Code Anwendun ben ihnen auch die Nationale A 2.3 NADA-Code genannten Spo	chts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Ner Deutschen Institution für Schiedsettelverfahren finden die Sportschiedsorschriften der Anti-Doping-Bestimming. Die Parteien dieser Schiedsverein Anti Doping Agentur Deutschland (Nortorganisationen unmittelbar Rechtstanz einlegen können und Partei in et	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. abarung erkennen an, ADA) und die weiteren in smittel gegen die
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
4.	Diese S	chiedsvereinbarung gilt ab den	n 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, D	atum		Ort, Datum	
(Unte	rschrift Ath	let/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	hen Schützenbund

000119

Startnummer 97

Name Verein

Heider, Kevin BY 040807004

SGes Ebern 1430

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 KK Unterhebelrepetierer M10 Herren I 17:00 324



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Heider, Kevin	Startnummer	97	
Geburtsdatum			<u> </u>	
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

			ioaogonomio voi omibai amg	
zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in: Key		Funktionät/in:	Kevin Heider,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.		
		PLZ + Ort, Land.		
			nd, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, äftsführer, Jörg Brokamp	
1.	Doping- Anti-Do Föderat Gültigke des ord und der	Bestimmungen (Wor ping-Bestimmungen ion und World Arche eit und Anwendung d entlichen Rechtsweg Rechtsordnung des ping-Bestimmungen	Zusammenhang mit für den Deutschen Schütz Id Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-I der internationalen Verbände (insbesondere Intry) sowie des Deutschen Schützenbundes, inst eser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, we es in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. I Deutschen Schützenbundes und den Verfahrei Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 u	Doping Code "NADC" und ternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung nsvorschriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschied gt werden. Auf diese oortSchO) und die Ve Art. 13 NADA-Code A eben ihnen auch die N 2.3 NADA-Code gena	DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Nasgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgrahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmung Die Parteien dieser Schiedsverein lationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nathunten Sportorganisationen unmittelbar Rechtschts 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Coc und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
4.	Diese S	schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, I	Datum		Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	nen Schützenbund

000120

Startnummer 98

Name Verein

BY 040807004 Stubenrauch, Helmut

SGes Ebern 1430

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 308 14:00

KK Unterhebelrepetierer M12 Herren II





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Stubenrauch, Helmut	Startnummer	98	
Geburtsdatum				
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

			•	O	
zwisc Athle		Funktionät/in:	Helmut Stube	nrauch,	(im folgenden "Athlet' bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.			
		PLZ + Ort, Land.			
		utschen Schützenbund, La ch den Bundesgeschäftsführ		∕iesbaden,	
1.	Doping- Anti-Do Föderat Gültigke des ord und der	eitigkeiten, die sich in Zusam-Bestimmungen (World Anti- ping-Bestimmungen der inte ion und World Archery) sow eit und Anwendung dieser Arentlichen Rechtsweges in er Rechtsordnung des Deutsc ping-Bestimmungen Anlage eden.	Doping Code "WADO ernationalen Verbänd ie des Deutschen So nti-Doping-Bestimmu ester Instanz durch de hen Schützenbunde	C", Nationaler Anti-Doping le (insbesondere Internation chützenbundes, insbesond ungen, ergeben, werden un as DSB-Gericht 1. Instanz s und den Verfahrensvorse	Code "NADC" und onale Schießsport lere über die nter Ausschluss nach der Satzung chriften der
2.	Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.				
3.	3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.				
4.	Diese S	schiedsvereinbarung gilt ab c	dem 01.01.2023.		
			•	Wiesbaden,	
Ort, [Datum			Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	 ī	Unterschrift - für Deutschen Schü	itzenbund

000121

251

Startnummer 99

Name Verein

Drößmar, Sebastian BY 040807004

SGes Ebern 1430

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandKK UnterhebelrepetiererE10 Herren I30.09.202312:30332

KK Unterhebelrepetierer E10 Herren I





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Drößmar, Sebastian	Startnummer	99	
Geburtsdatum				
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisc Athle		Funktionät/in:	Sebastian Drößmar,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.		
		PLZ + Ort, Land.		
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, näftsführer, Jörg Brokamp	
1.	1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.			
2.	2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.			erichtsbarkeit e.V. (DIS) erichtsordnung der DIS ngen, insbesondere Art. barung erkennen an, DA) und die weiteren in nittel gegen die
3.	Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
4.	Diese S	schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, [Datum		Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsche	en Schützenbund

000122

Startnummer 100

Name Verein

BY 040807024 Pöhlmann, Siegfried

Bgl. SG 1433-Freischütz 1875 Schweinfurt

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Zeit Tag 30.09.2023 KK Unterhebelrepetierer M12 Herren II 17:00





mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport



























Name, Vorname	Pöhlmann, Siegfried	Startnummer	100
Geburtsdatum			100
Wettkampfklasse			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

	OCII	icasgerionisverenibarang	
zwischen Athlet/in b	zw. Funktionät/in:	Siegfried Pöhlmann,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift	Straße + Hausnr.		
Athlet/in:	PLZ + Ort, Land.		
		nd, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, äftsführer, Jörg Brokamp	
Dop Anti Föd Gült des und Anti	ing-Bestimmungen (Wor -Doping-Bestimmungen eration und World Arche igkeit und Anwendung d ordentlichen Rechtsweg der Rechtsordnung des	Zusammenhang mit für den Deutschen Schützlich Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Ider internationalen Verbände (insbesondere Intry) sowie des Deutschen Schützenbundes, insleser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werdes in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. IDeutschen Schützenbundes und den Verfahre Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und	Doping Code "NADC" und ternationale Schießsport besondere über die orden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung nsvorschriften der
being eing (DIS 12 u dass Art. Ents	n Deutschen Sportschied elegt werden. Auf diese 3-SportSchO) und die Ve and Art. 13 NADA-Code A s neben ihnen auch die N 13.2.3 NADA-Code gena	DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N sgericht der Deutschen Institution für Schiedsg Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsg rfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmu Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsverein lationale Anti Doping Agentur Deutschland (NA annten Sportorganisationen unmittelbar Rechts chts 1. Instanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, ADA) und die weiteren in mittel gegen die
Arbi und Part (WA NAE	tration for Sport (CAS) in der Artikel R47ff des Co eien dieser Schiedsvere DA), die oben genannte DA-Code genannten Spo	Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsn Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport de of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eir nbarung erkennen an, dass auch die NADA, di n internationalen Verbände und die weiteren in torganisationen unmittelbar Rechtsmittel einle verfahren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA Code ngelegt werden. Die ie Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. Dies	se Schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
		Wiesbaden,	
Ort, Datum		Ort, Datum	
(Unterschri	ft Athlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	nen Schützenbund

000123

Startnummer 101

Name Verein

Mader, Hans BY 040807024

Bgl. SG 1433-Freischütz 1875 Schweinfurt

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandKK UnterhebelrepetiererM12 Herren II30.09.202314:00331





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Mader, Hans	Startnummer	101	
Geburtsdatum				
Wettkampfklasse				

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

		OCIII	edagericinta vereinbarding	
zwischei Athlet/ir		Funktionät/in:	Hans Mader,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschri	ift	Straße + Hausnr.		
Athlet/in:		PLZ + Ort, Land.		
			nd, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, äftsführer, Jörg Brokamp	
D A F G d u u	Ooping- anti-Do Goderat Gültigke les ord and der	Bestimmungen (World ping-Bestimmungen of cion und World Archer eit und Anwendung dientlichen Rechtsweger Rechtsordnung des ping-Bestimmungen /	Zusammenhang mit für den Deutschen Schütz d Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Ier internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände (insbesondere Internationalen Verbände, insbeser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werdes in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. In Deutschen Schützenbundes und den Verfahren Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und	Doping Code "NADC" und ernationale Schießsport besondere über die rden unter Ausschluss nstanz nach der Satzung nsvorschriften der
be ei (E 1: d; A E	eim Deingeleg DIS-Sp 2 und lass neart. 13.2 Intsche	eutschen Sportschied gt werden. Auf diese portSchO) und die Ver Art. 13 NADA-Code A eben ihnen auch die N 2.3 NADA-Code gena	OSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 Nagericht der Deutschen Institution für Schiedsgrechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmunwendung. Die Parteien dieser Schiedsverein ationale Anti Doping Agentur Deutschland (NAnnten Sportorganisationen unmittelbar Rechtschts 1. Instanz einlegen können und Partei in e	perichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. barung erkennen an, uDA) und die weiteren in mittel gegen die
A ui P (V N	arbitrati Ind der Parteier WADA IADA-(ion for Sport (CAS) in Artikel R47ff des Coon dieser Schiedsverei), die oben genannter Code genannten Spor	Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsm Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sports de of Sports-related Arbitration (CAS-Code) ein nbarung erkennen an, dass auch die NADA, di n internationalen Verbände und die weiteren in torganisationen unmittelbar Rechtsmittel einleg verfahren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA Code ngelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4. D	Diese S	Schiedsvereinbarung (ilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, Date	tum		Ort, Datum	
(Unterso	chrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	en Schützenbund

000124

Startnummer 102

Name Verein

Schlegel, Ralf BY 040807024

Bgl. SG 1433-Freischütz 1875 Schweinfurt

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandKK UnterhebelrepetiererM12 Herren II30.09.202312:30317





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Schlegel, Ralf	Si	tartnummer	102	
Geburtsdatum					
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwisc Athle		Funktionät/in:	Ralf Schlegel,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Ansc	hrift	Straße + Hausnr.		
Athle	et/in:	PLZ + Ort, Land.		
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, häftsführer, Jörg Brokamp	
1.	1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code "NADC" und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.			
2.	Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.			
3.	Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.			
4.	Diese S	schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, I	Datum		Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in	Unterschrift - für Deutschen	Schützenbund

000125

Startnummer 103

Name Verein

BY 040808042 Lorenz, Reinhold

Kgl. priv. HSG Würzburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 30.09.2023 10:20 104

M2G Herren II 135 Ordonnanzgew. geschl. Visier



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Lorenz, Reinhold	Startnummer	103
Geburtsdatum			100
Wettkampfklasse			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

zwischen Athlet/in bzw.		Funktionät/in:	Reinhold Lorenz,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.		
		PLZ + Ort, Land.		
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, näftsführer, Jörg Brokamp	
1.	Doping- Anti-Do Föderat Gültigke des ord und der	Bestimmungen (Wo ping-Bestimmungen tion und World Arche eit und Anwendung of entlichen Rechtsweg Rechtsordnung des ping-Bestimmungen	n Zusammenhang mit für den Deutschen Schützrld Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Der internationalen Verbände (insbesondere Intery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insblieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. In Deutschen Schützenbundes und den Verfahrer Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 u	Doping Code "NADC" und ernationale Schießsport besondere über die den unter Ausschluss nstanz nach der Satzung ansvorschriften der
2.	beim De eingele (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschie gt werden. Auf diese oortSchO) und die Vo Art. 13 NADA-Code eben ihnen auch die 2.3 NADA-Code gen	DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N. dsgericht der Deutschen Institution für Schiedsg Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmu Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereink Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NA annten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsrichts 1. Instanz einlegen können und Partei in ein	erichtsbarkeit e.V. (DIS) perichtsordnung der DIS ngen, insbesondere Art. parung erkennen an, DA) und die weiteren in mittel gegen die
3.	Arbitrati und der Parteier (WADA NADA-0	ion for Sport (CAS) in Artikel R47ff des Con dieser Schiedsvere), die oben genannte Spode genannten Spo	Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsman Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportStode of Sports-related Arbitration (CAS-Code) ein beinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die in internationalen Verbände und die weiteren in ortorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einleg Iverfahren beim CAS werden.	SchO, des Art. 13 NADA Code gelegt werden. Die e Welt-Anti-Doping Agentur Art. 13.2.3
4.	Diese S	Schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, I	Datum		Ort, Datum	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsch	en Schützenbund

000126

Startnummer 104

Name Verein

Freudenberger, Daniel BY 040808042

Kgl. priv. HSG Würzburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

WettbewerbKlasseTagZeitStandOrdonnanzgew. geschl. VisierM2G Herren II30.09.202315:00102





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden GERHARD FURNIER

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Freudenberger, Daniel	:	Startnummer	104	
Geburtsdatum				104	
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

		001	ileasgerients vereinbarang	
zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Funktionät/in:	Daniel Freudenberger,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.		
		PLZ + Ort, Land.		
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, näftsführer, Jörg Brokamp	
	Doping Anti-Do Födera Gültigk des ord und der	-Bestimmungen (Wo oping-Bestimmungen tion und World Arche eit und Anwendung of lentlichen Rechtsweg r Rechtsordnung des oping-Bestimmungen	n Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt rld Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antider internationalen Verbände (insbesondere Intery) sowie des Deutschen Schützenbundes, ins dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, weges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Deutschen Schützenbundes und den Verfahre Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
	beim Deingele (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13. Entsche	eutschen Sportschie gt werden. Auf diese oortSchO) und die Ve Art. 13 NADA-Code eben ihnen auch die 2.3 NADA-Code gen	DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N dsgericht der Deutschen Institution für Schieds Rechtsmittelverfahren finden die Sportschieds erfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimme Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereir Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nannten Sportorganisationen unmittelbar Rechts ichts 1. Instanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. hbarung erkennen an, ADA) und die weiteren in smittel gegen die
 	Arbitrat und der Parteier (WADA NADA-	ion for Sport (CAS) in Artikel R47ff des Con dieser Schiedsvere), die oben genannte Code genannten Spo	Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsr n Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport ode of Sports-related Arbitration (CAS-Code) ei einbarung erkennen an, dass auch die NADA, d en internationalen Verbände und die weiteren in ortorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einle elverfahren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA Code ngelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese S	Schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, Da	atum		Ort, Datum	
(Unter	schrift Atl	hlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsc	hen Schützenbund

000127

Startnummer 104

Name Verein

BY 040808042 Freudenberger, Daniel

Kgl. priv. HSG Würzburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand 29.09.2023 08:00 102

E2O Herren II 448 Ordonnanzgew. offene Visier.





Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Freudenberger, Daniel	:	Startnummer	104	
Geburtsdatum				104	
Wettkampfklasse					

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

		001	ileasgerients vereinbarang	
zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Funktionät/in:	Daniel Freudenberger,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.		
		PLZ + Ort, Land.		
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, näftsführer, Jörg Brokamp	
	Doping Anti-Do Födera Gültigk des ord und der	-Bestimmungen (Wo oping-Bestimmungen tion und World Arche eit und Anwendung of lentlichen Rechtsweg r Rechtsordnung des oping-Bestimmungen	n Zusammenhang mit für den Deutschen Schüt rld Anti-Doping Code "WADC", Nationaler Antider internationalen Verbände (insbesondere Intery) sowie des Deutschen Schützenbundes, ins dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, weges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Deutschen Schützenbundes und den Verfahre Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12	Doping Code "NADC" und nternationale Schießsport besondere über die erden unter Ausschluss Instanz nach der Satzung ensvorschriften der
	beim Deingele (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13. Entsche	eutschen Sportschie gt werden. Auf diese oortSchO) und die Ve Art. 13 NADA-Code eben ihnen auch die 2.3 NADA-Code gen	DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 N dsgericht der Deutschen Institution für Schieds Rechtsmittelverfahren finden die Sportschieds erfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimme Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereir Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Nannten Sportorganisationen unmittelbar Rechts ichts 1. Instanz einlegen können und Partei in e	gerichtsbarkeit e.V. (DIS) gerichtsordnung der DIS ungen, insbesondere Art. hbarung erkennen an, ADA) und die weiteren in smittel gegen die
 	Arbitrat und der Parteier (WADA NADA-	ion for Sport (CAS) in Artikel R47ff des Con dieser Schiedsvere), die oben genannte Code genannten Spo	Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsr n Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-Sport ode of Sports-related Arbitration (CAS-Code) ei einbarung erkennen an, dass auch die NADA, d en internationalen Verbände und die weiteren in ortorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einle elverfahren beim CAS werden.	tSchO, des Art. 13 NADA Code ngelegt werden. Die lie Welt-Anti-Doping Agentur n Art. 13.2.3
4.	Diese S	Schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.	
			Wiesbaden,	
Ort, Da	atum		Ort, Datum	
(Unter	schrift Atl	hlet/in bzw. Funktionär/in)	Unterschrift - für Deutsc	hen Schützenbund

000128

Startnummer 105

Name Verein

BY 040808042 Thumann, Andreas Martin

Kgl. priv. HSG Würzburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover

Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb Klasse Tag Zeit Stand M2G Herren II 30.09.2023 133 Ordonnanzgew. geschl. Visier 12:40 102







Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur Waffenkontrolle. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei Mannschaftsummeldungen müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige Sprengstofferlaubnis ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die Regeln der z.Z. gültigen Sportordnung (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine Startberechtigung beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media evtl. auch mit Fotos - beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden **GERHARD FURNIER**

Vizepräsident Sport















DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Name, Vorname	Thumann, Andreas Martin	Startnummer	105
Geburtsdatum			100
Wettkampfklasse			

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

 Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können

Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

- An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)

oder

- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.(Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen Methoden verbotenen ver
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
- 3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls finanzielle Konsequenzen mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
- 4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einem verbandsinternen Verfahren rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
- 5. Die Anerkennung weitergehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anl ass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden Bundessportleitung

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Datum	Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)



Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

				.	
zwischen Athlet/in bzw. Funktionät/in:		Funktionät/in:	Andreas Martin Thun	nann,	(im folgenden "Athlet") bzw. "Funktionär")
Anschrift Athlet/in:		Straße + Hausnr.			
		PLZ + Ort, Land.			
			und, Lahnstr. 120, 65195 Wiesba näftsführer, Jörg Brokamp	den,	
1.	Doping- Anti-Do Föderat Gültigke des ord und der	Bestimmungen (Wo ping-Bestimmungen ion und World Arche eit und Anwendung o entlichen Rechtswe Rechtsordnung des ping-Bestimmungen	n Zusammenhang mit für den Deut rld Anti-Doping Code "WADC", Nat der internationalen Verbände (instery) sowie des Deutschen Schützer dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ges in erster Instanz durch das DSI Deutschen Schützenbundes und Anlage 2 (NADA-Code), insbeson	ionaler Anti-Doping besondere Internation bundes, insbesond ergeben, werden ui B-Gericht 1. Instanz den Verfahrensvors	Code "NADC" und onale Schießsport dere über die nter Ausschluss nach der Satzung chriften der
2.	beim De eingeleg (DIS-Sp 12 und dass ne Art. 13.2 Entsche	eutschen Sportschie gt werden. Auf diese oortSchO) und die V Art. 13 NADA-Code eben ihnen auch die 2.3 NADA-Code ger	DSB-Gerichts 1. Instanz kann ger dsgericht der Deutschen Institution Rechtsmittelverfahren finden die Serfahrensvorschriften der Anti-Dopi Anwendung. Die Parteien dieser S Nationale Anti Doping Agentur Deu annten Sportorganisationen unmitt ichts 1. Instanz einlegen können un	für Schiedsgerichts Sportschiedsgerichts ng-Bestimmungen, chiedsvereinbarung itschland (NADA) un elbar Rechtsmittel g	sbarkeit e.V. (DIS) sordnung der DIS insbesondere Art. gerkennen an, nd die weiteren in gegen die
3.	Arbitrati und der Parteier (WADA) NADA-0	on for Sport (CAS) in Artikel R47ff des Condition dieser Schiedsvere (Castella), die oben genannte Spode genannten Spode genannten Spo	Deutschen Sportschiedsgerichts kan Lausanne nach Maßgabe des § 6 ode of Sports-related Arbitration (Ceinbarung erkennen an, dass auch en internationalen Verbände und diertorganisationen unmittelbar Rechelverfahren beim CAS werden.	S1 DIS-SportSchO, AS-Code) eingelegt die NADA, die Welt e weiteren in Art. 13	des Art. 13 NADA Code werden. Die -Anti-Doping Agentur 3.2.3
4.	Diese S	schiedsvereinbarung	gilt ab dem 01.01.2023.		
			Wiesb	aden,	
Ort, I	Datum		Ort, Date	ım	
(Unte	erschrift Ath	nlet/in bzw. Funktionär/in)	Untersch	ırift - für Deutschen Schü	itzenbund